

Checkliste Massnahmen nach einem Todesfall

Allgemeines

- Der Wunsch des Verstorbenen muss berücksichtigt werden
- Die Organisation der nachfolgend aufgezählten Massnahmen kann mit Geschwistern und anderen Angehörigen abgesprochen und die Ausführung der Massnahmen aufgeteilt werden
- Achtung: Mischt man sich in die Angelegenheiten der Erbschaft ein, verwirkt das Recht der Ausschlagung (vgl. unten "Nachlassregelung")
- Beweissicherung: Ist das Nachlassvermögen durch eine Handlung der Erben tangiert, sollten immer mindestens zwei Personen anwesend sein, so bspw. beim Öffnen eines Tresors o.ä.
- Alle Quittungen für Ausgaben, die nach dem Tod des Verstorbenen anfallen, sollten aufbewahrt werden
- Alle Rechnungen, die an den Verstorbenen gerichtet sind, müssen überprüft werden
- Im Zusammenhang mit der Bestattung bieten die Bestattungsunternehmen vielerlei Dienstleistungen an
- Im Zweifelsfall kann man sich an den Willensvollstrecker oder an einen Anwalt wenden

Am Todestag

a) Eintritt des Todes

Ist eine Person zu Hause verstorben:

- Arzt rufen, welcher eine Todesbescheinigung ausstellt
- Die Aufbahrung der verstorbenen Person vorbereiten (Kleider, Schuhe, Schmuck etc.)
- Überführung der Person in die Aufbahrungshalle
- Wenn der Verstorbene Haustiere hat, müssen diese versorgt werden

Ist eine Person im Spital oder Heim verstorben:

- Das Pflegepersonal hat den Arzt verständigt, welcher eine Todesbescheinigung ausstellt
- Das Pflegepersonal händigt den Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung aus

- Das Pflegepersonal kümmert sich um die Aufbahrung
- Allenfalls können persönliche Gegenstände des Verstorbenen bereits mitgenommen werden

Ist eine Person bei einem Unfall oder Suizid verstorben:

- Polizei rufen
- Ansonsten können dieselben Massnahmen getroffen werden wie wenn die Person zu Hause verstorben wäre

b) Mitteilungen im Todesfall

- Benachrichtigung der Angehörigen
- Bei Vorhandensein eines Organspendeausweises muss das nächstgelegene Spital informiert werden
- Anmeldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt/Bestattungsamt des Sterbeortes, wobei folgende Dokumente eingereicht werden müssen, sofern vorhanden:
 - Ärztliche Todesbescheinigung
 - Todesmeldung der Spital- oder Heimverwaltung
 - Familienbüchlein
 - Personalausweis
 - Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung
- Kontaktaufnahme mit einem Bestattungsunternehmen, Termin vereinbaren
- Arbeitgeber informieren
- war die verstorbene Person gläubig, sollte der jeweilige Glaubenslehrer benachrichtigt werden

Tag 2 - 4 nach dem Todesfall

a) Bestattung

- Berücksichtigung der Wünsche des Verstorbenen, welche allenfalls dem zuständigen Bestattungsamt mitgeteilt oder in einem Testament festgelegt worden sind. Ein Testament könnte sich unter anderem an folgenden Orten befinden:
 - Tresor
 - Nachttisch
 - Beim Anwalt oder Treuhänder hinterlegt
 - Beim Amtsnotariat hinterlegt

- Falls das Testament hinterlegt sein sollte, genügt ein Anruf um sich bezüglich der Bestattungswünsche zu erkundigen
- Falls der Erblasser keinen Wunsch geäußert hat, muss über eine Erdbestattung oder Kremation entschieden und entsprechend der Sarg oder die Urne bestellt werden
- Entscheid, ob Verstorbener aufgebahrt werden soll
- Üblicherweise wird der Bestattungsort anhand der Wohnadresse zugeteilt. Ansonsten muss ein Bestattungsort organisiert werden

b) Planung der Trauerfeier

- Mit dem Pfarrer einen Termin für das Vorgespräch und die Beerdigung vereinbaren
- Festlegen des zeitlichen Ablaufs und der musikalischen Gestaltung der Bestattung (neben dem Pfarrer müssen auch der Friedhofsgärtner, Sigrüst und Organist informiert werden)
- Einladungsliste für die Bestattung (öffentlich oder im Kreise der Familie)
- Sind Kinder mitbetroffen, muss über deren Teilnahme oder Betreuung entschieden werden
- Entscheid, ob ein Leidmahl stattfinden soll
- Einladungsliste für das Leidmahl erstellen
- Restaurant aussuchen, reservieren und Speisefolge festlegen
- Transportmittel festlegen, welches für den Weg zur Bestattung und wieder nach Hause benutzt werden soll

c) Leidzirkulare und Todesanzeigen

- Druckerei aussuchen und einen Termin vereinbaren
- Leidzirkulare aussuchen und bestellen
- sich einen Text für Leidzirkulare und Todesanzeigen überlegen
- Adressliste vorbereiten
- Leidmahl Einladungskarten drucken
- Die Leidzirkulare mit A-Post versenden (Kauf von Briefmarken, allenfalls Couverts)
- Todesanzeigen bei gewünschter Tageszeitung aufgeben (allenfalls vorgängig eine Offerte verlangen)
- allenfalls ein Vermerk in der Leidzirkulare und der Todesanzeige, dass anstatt Blumenspenden eine wohltätige Organisation unterstützt werden kann

Nach der Bestattung

a) Nachbereitung Bestattung

- Druckerei aussuchen, allenfalls Termin vereinbaren
- Text für die Dankeskarten verfassen
- Dankeskarten aussuchen und bestellen
- Adressliste vorbereiten
- Dankeskarten verschicken (Kauf von Briefmarken, allenfalls Couverts)
- Grabpflege mit Friedhofsamt organisieren
- Bepflanzung des Grabes organisieren
- In Absprache mit der Erbgemeinschaft muss der Grabsteines oder das Grabkreuz in Auftrag gegeben werden

b) Nachlassregelung

Es ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden und ein Willensvollstrecker ist eingesetzt

- Das Testament *muss* bei der kantonal zuständigen Behörde (im Kanton St. Gallen handelt es sich um das Amtsnotariat) eingereicht werden
- Der Erbschein (Bestätigung über den Kreis der Erbberechtigten) wird von der kantonal zuständigen Behörde nach der Testamentseröffnung ausgestellt
 - Die Erbbescheinigung wird frühestens einen Monat nach erfolgter Testamentseröffnung ausgestellt; im Falle einer vorbehaltlosen Annahmeerklärung aller Erbberechtigten
- Das zuständige Amt stellt ein Willensvollstreckerzeugnis aus
- Der Willensvollstrecker ist ausschliesslich zuständig für die Verwaltung der Erbschaft, die Teilung bleibt der Erbgemeinschaft vorbehalten
- Die Erbgemeinschaft sollte sich über das Honorar des Willensvollstreckers Gedanken machen

Es ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden aber kein Willensvollstrecker eingesetzt

- Das Testament *muss* bei der kantonal zuständigen Behörde eingereicht werden
- Der Erbschein wird von der kantonal zuständigen Behörde nach der Testamentseröffnung ausgestellt
- Die Verwaltung des Erbes erfolgt einvernehmlich durch die Erbgemeinschaft. Ist die Erbgemeinschaft nicht mehr in der Lage, das Erbe zu verwalten, kann ein Erbenvertreter eingesetzt werden.
- Erstellen Inventar (Siegelung, Sicherungsinventar, öffentliches Inventar)

- Die Siegelung wird regelmässig nicht isoliert sondern in Kombination mit dem Sicherungsinventar angewendet
 - Das Sicherungsinventar wird regelmässig in Fällen verlangt, in denen einzelne Erben ungenügende Kenntnisse hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses haben
 - Beim öffentlichen Inventar muss die Frist von 1 Monat beachtet werden (ab Kenntnis des Erbfalls bzw. Tode des Erblassers), die nicht erstreckt werden kann; vgl. Art. 580 Abs. 2 ZGB
 - Sowohl als gesetzlicher als auch als eingesetzter Erbe: Entscheid, ob Erbe angenommen oder ausgeschlagen wird, wobei Fristen zu beachten sind:
 - Ausschlagung: 3 Monate (vorsichtigerweise kann man als Anfangszeitpunkt des Fristenlaufs den Tod des Erblassers wählen); vgl. Art. 567 ZGB
 - Annahme: Erklärt der Erbe die Ausschlagung nicht fristgerecht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos angenommen; vgl. Art. 571 Abs. 1 ZGB
 - Wird ein Erbe ausgeschlagen, darf sich der Erbe *nicht* in die *Angelegenheiten* der Erbschaft *einmischen*. D.h., es dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft gefordert sind und es dürfen sich keine Erbschaftssachen angeeignet oder den übrigen Erben verheimlicht werden; vgl. Art. 571 Abs. 2 ZGB
 - Teilung des Nachlasses durch die Erbengemeinschaft
- Es ist kein Testament und kein Erbvertrag vorhanden*
- Ist kein Testament vorhanden, wird der Nachlass nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgeteilt
 - Grundsätzlich sind aber dieselben Bestimmungen zu beachten wie eben dargestellt

c) Wohnung/Liegenschaft der verstorbenen Person (falls sie vor dem Tod alleine gelebt hat und in Absprache mit den übrigen Erben)

- Kündigung des Mietverhältnisses; vgl. Art. 266i OR
- Inventar erstellen; insb. Liegenschaften, Schmuck, Fahrzeuge, Sammlungen
- Haushalt auflösen und Hausrat einlagern
- Reinigung der Wohnung für Wohnungsübergabe organisieren

Woche 1 - 3 nach dem Todesfall

a) operative Geschäfte im Familienunternehmen

- Zwischenzeitliche Führung der operativen Geschäfte sicherstellen
- Sicherstellen, dass laufende Aufträge erfüllt werden, um allfällig vereinbarte Konventionalstrafen zu verhindern

b) Bei vermieteten Liegenschaften und Wohnungen

- Verwaltung der Liegenschaften sicherstellen
 - Inkasso der Mietzinse
 - Hauswartung
 -

c) Sozial- und Versicherungsleistungen

- Abklärung, ob Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente bestehen (AHV/IV)
- Abklärung, ob Ergänzungsleistungen (für AHV/IV Bezüger) beansprucht werden können
- Abklärung, ob Fürsorgeleistungen (für Personen mit Ausweis C, teilw. auch Studenten) beansprucht werden können
- Abklärung, ob eine Hinterlassenenrente (BVG) beim Arbeitgeber vorgesehen ist
- Kündigung anderer Versicherungen
 - Hausratsversicherung
 - Autoversicherung
- Information anderer Versicherungen über das Versterben
 - Lebensversicherung
 - Abmeldung bei der AHV/IV Ausgleichskasse
 - Krankenkasse (allenfalls Pflegeversicherung)
 - Unfallversicherung
 - Haftpflichtversicherung

d) Administration

- Vollmachten der verstorbenen Person erlöschen von Gesetzes wegen. Der guten Ordnung halber kann eine Mitteilung an die Vollmachtnehmer gemacht werden.
- Daueraufträge prüfen und gegebenenfalls auflösen
- Arbeitgeber kontaktieren, ob Ansprüche auf Lohnnachzahlung bestehen

- Schlussabrechnung: nicht bezogene Ferien oder Überstunden müssen ausbezahlt werden
- Lohnnachzahlung, wenn der Verstorbene eine Unterstützungspflicht erfüllt hat; vgl. Art. 338 Abs. 2 OR
- Falls Lohnansprüche bestehen: den Arbeitgeber anweisen, auf welches Konto der Lohn überwiesen werden soll; regelmässig ist das bestehende Lohnkonto
- Kündigung von laufenden Verträgen
 - Kommunikation (Festnetz, Natel, Internet, Fernsehen)
 - Billag
 - Elektrizität
 - Allenfalls Arbeitsverhältnis mit einer Putzfrau, Haushaltshilfe, Gärtner etc.
 - Kreditkarten
 - Hilfsorganisationen jeglicher Art
- Information von Vereinen und andere Mitgliedschaften über das Versterben
- Ausgeliehene Sachen dem Eigentümer zurückgeben (insb. Bücher aus der Bibliothek)
- Nachsendeauftrag bei der Post einrichten
- Internetaccounts löschen; E-Mail Adresse löschen (falls Zugriff)

Am Ende des Jahres

- Bankauszüge per Todestag bestellen
- Steuererklärung per Todestag ausfüllen